

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Kommunikation & Eventmanagement, Bachelor of Arts
Hochschule: IST-Hochschule für Management
Standort: Düsseldorf
Datum: 04.06.2020
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Statistische Daten zu Studienverläufen müssen nach Studiengangsvarianten getrennt erhoben werden. Die Daten müssen im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems systematisch analysiert werden. Aus den daraus gewonnenen Erkenntnissen sind, falls erforderlich, Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Studierbarkeit abzuleiten und umzusetzen. (§ 14 StudAkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Gutachter problematisieren auf S. 56f. des Akkreditierungsberichts die „hohe Abbruchquote“ und

„langen Studienzeiten“ im zur Reakkreditierung beantragten Studiengang. Dabei stellen sie zugleich fest, dass die vorgelegten statistischen Angaben [...] keinen Aufschluss über die genaueren Studierendenzahlen in den jeweiligen Studiengangsvarianten [geben], da die Zahlen variantenübergreifend erhoben wurden“.

Der Akkreditierungsrat stimmt mit der Gutachtergruppe überein, dass die als Anlage 21 zum Selbstevaluationsbericht dokumentierten statistischen Daten zumindest als auffällig zu bezeichnen sind. Die Abbruchquote pro Kohorte liegt bei bis zu 55% (Wintersemester 2015), darüber hinaus fällt ins Auge, dass ab der Kohorte Wintersemester 2016 noch keine Absolventen verzeichnet sind.

Die Erklärung der Hochschule, hohe Abbruchquoten und lange Studienzeiten seien auf die „Studienart, die viele Studierende nebenbei studieren lässt, für die das Studium keine hohe Priorität besitzt“ und darauf zurückzuführen, dass „Studiengangswechsel als Abbrecher verzeichnet“ würden (Akkreditierungsbericht, S. 57), stellt der Akkreditierungsrat zwar nicht grundsätzlich in Frage. Der Akkreditierungsrat gibt allerdings in Übereinstimmung mit den Gutachtern zu bedenken, dass die variantenübergreifende Erhebung die Aussagekraft der Statistiken, v.a. was die mittleren Studiendauern angeht, einschränkt. Auch bleibt unklar, in wie weit die von den Verantwortlichen genannten Ursachen das Ergebnis einer systematischen Auseinandersetzung mit dem Datenmaterial im Rahmen des internen Qualitätsmanagements darstellen.

Aus Sicht des Akkreditierungsrats ist es essenziell, dass die statistischen Daten zu Studienverläufen nach Studiengangsvarianten getrennt erhoben werden. Die Daten müssen zudem im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems systematisch analysiert werden. Aus den daraus gewonnenen Erkenntnissen sind, falls erforderlich, Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Studierbarkeit abzuleiten und umzusetzen. Im Rahmen der Auflagenerfüllung ist nachzuweisen, dass ein entsprechender Prozess implementiert wurde, die Umsetzung dieses Prozesses ist im Rahmen der nächsten Reakkreditierung zu überprüfen.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit den folgenden Hinweisen:

- Die Gutachter stellen unter anderem auf S. 24 des Akkreditierungsberichts fest, dass „das wissenschaftliche Niveau bei den Abschlussarbeiten nicht umfänglich Bachelorrichtlinien entspricht“, zudem legten die „Prüfenden individuelle Bewertungsmaßstäbe“ bei der Bewertung der Abschlussarbeiten an. Da die Hochschule auf diesen Kritikpunkt durch verschiedene Maßnahmen, beispielsweise durch Handreichungen und eine einheitliche Vorlage für die Gutachten rasch reagiert hat, besteht auch nach Auffassung des Akkreditierungsrats kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass diese Maßnahmen sorgfältig umgesetzt und evaluiert werden. Der Akkreditierungsrat erwartet weiterhin, dass bei der nächsten Reakkreditierung ein besonderes Augenmerk auf die Qualität der Abschlussarbeiten gerichtet wird.
- Bei den unter § 12 Abs. 4 StudakVO („Mobilität“) genannten internationalen Kooperationspartnern

International Education Center, Culture XL, UniPlaces und Uniassist handelt es sich nicht um Hochschulen.